

# Richtlinien der Ortsgemeinde Otterstadt zur Förderung von privaten Maßnahmen zur

## Reduzierung von Barrieren in Wohnräumen

vom Dezember 2021

### Präambel

„Aufgrund der demografischen, gesellschaftspolitischen und soziokulturellen Entwicklungen wächst die Nachfrage nach Wohnangeboten, die möglichst barrierearm ... gestaltet sind.“ (Quelle: Barrierearm Wohnen, Empfehlungen für die Anpassung des Wohnungsbestands, Stuttgart 2014)

Mit dem Förderprogramm soll die Eigeninitiative unterstützt werden, die es ermöglicht, weiterhin im vertrauten Umfeld verbleiben zu können.

### **§ 1 Zuwendungsfähige Maßnahmen**

- 1) Gefördert werden Maßnahmen für das gesamte Gebäude (Anlage 1) und Maßnahmen im Wohnbereich (Anlage 2).
- 2) Dem Zuwendungsgeber steht es frei, auch Maßnahmen zu fördern, die nicht in den Absätzen 2 und 3 aufgeführt sind, soweit diese den Zweck fördern.

### **§ 2 Antragsberechtigte**

- 1) Antragsberechtigt sind Eigentümer, die seit mindestens 24 Monaten in der Gemeinde wohnen und für eigene Zwecke eine Maßnahme nach § 1 durchführen.
- 2) Gleichgestellt sind Verwandte bis zum zweiten Grad als Eigentümer und Träger der Maßnahme.
- 3) Über die Antragsberechtigung anderer natürlicher (Mieter) und juristischer Personen entscheidet der Ausschuss für Bau, Verkehr und Ortsentwicklung im Einzelfall.

### **§ 3 Höhe der Zuwendung und Wartefrist**

- 1) Die Zuwendung beträgt 20 % der Aufwendungen für die Maßnahme, jedoch höchstens 2.000 €.
- 2) Nach Bewilligung einer Zuwendung kann ein Folgeantrag erst nach einer Wartefrist von drei Jahren gestellt werden. Damit soll die Aufteilung von Maßnahmen vermieden werden.

### **§ 4 Zuwendungsfähige Kosten**

- 1) Es sind nur solche Kosten zuwendungsfähig, die im direkten Zusammenhang mit der Verbesserung der Barrierefreiheit stehen. Allgemeine Unterhaltungsarbeiten, die mit der Maßnahme ausgeführt werden sind nicht zuwendungsfähig.
- 2) Die zuwendungsfähigen Kosten verringern sich um die Beteiligung eines Versicherungsträgers (z.B. Krankenkasse, Pflegeversicherung) oder einer Unfallkasse.
- 3) Es gilt eine Antragsgrenze von 2.500 €.

### **§ 5 Bereitstellung der Fördermittel und Reihenfolge der Bewilligung**

- 1) Die Fördermittel werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeindeverwaltung.
- 3) Bewilligungen finden nur statt, bis der in der Haushaltsatzung bereitgestellte Höchstbetrag erreicht ist. Ist der bereitgestellte Höchstbetrag erreicht, werden die Anträge ungeprüft zurückgegeben. Soweit mit der Maßnahme noch nicht begonnen ist, können Anträge im Folgejahr erneut vorgelegt werden.

## **§ 6 Antrag**

- 1) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Maßnahmenbeginn schriftlich zu stellen und muss

den Träger der Maßnahme,  
die Anschrift der Maßnahme,  
eine Aufstellung der Kosten und  
eine Beschreibung der Maßnahme, ggf. mit Plänen,  
  
enthalten.

## **§ 7 Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Zuwendung**

- 1) Der Antrag ist bei Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Diese prüft den Antrag und erstellt einen Entscheidungsvorschlag.
- 2) Der Ausschuss für Bau, Verkehr und Ortsentwicklung berät und entscheidet im Einzelfall in nichtöffentlicher Sitzung. Dabei ist er an den Entscheidungsvorschlag der Verbandsgemeindeverwaltung nicht gebunden.

## **§ 8 Auszahlung der Zuwendung**

- 1) Die Zuwendung ist spätestens im auf die Bewilligung folgenden Jahr in Anspruch zu nehmen. Nicht in Anspruch genommene Bewilligungen verfallen.
- 2) Zur Auszahlung sind die Belege im Original vorzulegen. Diese werden nach Prüfung zurückgegeben.
- 3) Die Auszahlung von Teilbeträgen vor Abschluss der Maßnahme ist möglich.
- 4) Dem Ausschuss für Bau, Verkehr und Ortsentwicklung steht es frei, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen.

## § 9 Anspruch auf Zuwendung und Rechtsmittel

- 1) Ein Anspruch auf Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2) Mit der Antragstellung verzichtet der Antragsteller auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Otterstadt, 30.12.2021



Bernd Zimmermann  
Ortsbürgermeister



## Anlage

### Maßnahmen für das gesamte Gebäude

Ein Kostenaufwand unter 2.500 € wird nicht bezuschusst. .

- 1 Bau einer Rampe, ggf. mit erforderlichem Podest incl. Nachrüstung des erforderlichen Geländers und gegebenenfalls der Zuwege
- 2 Installation eines bedarfsgerechten Treppenlifts, einer Hebebühne etc. zur Überwindung von Stufen im Außenbereich und / oder im Treppenhaus
- 3 Verlegung des Hauseingangs, wenn dadurch ein schwellen- und stufenloser Gebäudezugang geschaffen wird unter Einhaltung der Anforderungen an Einbruchsicherheit und Bedienbarkeit
- 4 Förderfähige Maßnahmen an Treppen sind:
  - Beidseitige Handläufe, wenn sie über alle Geschosse führen
  - Kontrastreiche Stufenmarkierungen und Stufenausleuchtungen
  - Beseitigung von Stufenkantenunterschneidungen

sofern die Bodenbeläge reflexionsarm, rutschhemmend, nicht elektrostatisch aufladbar, und fest verlegt sind
- 5 An-/Einbau eines Fahrstuhls, wenn die Kabinentür eine Durchgangsbreite von mindestens 80 cm hat. Aufzugsanlagen die lediglich Zwischengeschosse erschließen sind förderfähig, wenn baustrukturell oder technisch keine andere Ausführung möglich ist
- 6 Verbreiterung der Hauseingangstür auf mindestens 90 cm (lichte Türbreite) incl. Einbau einer Tür
- 7 Elektrischer Türantrieb einschließlich Fernbedienung, Taster und sonstigen Bedieneinrichtungen
- 8 Schaffung von Ablagemöglichkeiten im Eingangsbereich sowie nachträgliche Maßnahmen zu Wetterschutz in Verbindung mit der Schaffung eines barrierefreien Zugangs
- 9 Abstellplätze incl. Schutzeinrichtungen für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren ggf. mit Stromanschluss
- 10 Bei bestehenden Garagenstellplätzen automatische Antriebe für Tore, sofern die Maßnahme aufgrund einer bestehenden oder zu erwarteten Behinderung bzw. Erkrankung notwendig wird
- 11 Barrierefreie Zugänge zu Briefkastenanlagen und Müllplätzen

## Maßnahmen im Wohnungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Sanitärbereich nur, wenn der Duschplatz bodengleich angelegt ist. Eine geringe Schwelle von bis zu 5 cm aufgrund bautechnischer Gegebenheiten kann toleriert werden. Alternativ ist das Aufstellen einer Badewanne gestattet, sofern diese mit einem mobilen Liftsystem unterfahrbar ist oder der barrierefreie Einstieg in die Wanne auf andere Weise sichergestellt ist.  
Ein Kostenaufwand unter 2.500 € wird nicht bezuschusst.

- 13 Herrichten eines barrierefreien / seniorengerechten Bades mit stufenlos begehbarem Duschplatz; höhenangepasstem WC; unterfahrbarem Waschtisch / Waschbecken, Bodenbelag nach gültiger DIN; einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten.
- 14 Herrichten eines rollstuhlgerechten Bades mit durchschnittlichem Aufwand; rollstuhlbefahr- barem Duschplatz; behindertengerechtes WC mit Stützgriffen; unterfahrbarem Waschtisch; Bodenbelag nach gültiger DIN; incl. Maler-; Fliesen-; Elektro-; und Heizungsarbeiten.
- 15 Installation eines bedarfsgerechten Treppenlifts, einer Hebebühne etc. zur Überwindung von Stufen innerhalb der Wohnung
- 16 Verbreiterung der Wohnungseingangstür auf mindestens 90 cm (lichte Türbreite) incl. Einbau einer Tür
- 17 Nachträglicher Einbau eines elektrischen Türöffners mit Gegensprechanlage; gegebenenfalls weitere Bedieneinheiten für Gegensprechanlage/Türöffner
- 18 Elektrischer Türantrieb einschließlich Fernbedienung, Taster und sonstigen Bedieneinrichtungen
- 19 Türspion mit Weitwinkel oder zweiter Türspion
- 20 Einbau von Notruf- und / oder Assistenzsystemen (Digitale Wohnungssteuerung; Zentrale Abschaltung; Automatische Beleuchtungen durch Bewegungsmelder; Einbau von Steckdosen und Schaltern)
- 21 Verbreiterung von Zimmertüren auf mindestens 80 cm lichte Türbreite incl. Tür
- 22 Einbau von Haltegriffen innerhalb der Wohnung
- 23 Austausch oder Anpassung der vorhandenen Balkon- / oder Terrassentür; Schwellenfreiheit nach der gültigen DIN muss erreicht werden
- 24 Höhenanpassung eines Balkons oder einer Terrasse an die Fußbodenebene der Wohnung
- 25 Anbau von Terrassen oder Balkonen sofern sie barrierefrei zugänglich sind
- 26 Ausstattung vorhandener Brüstungen mit Durchsichten ab einer Höhe von 60 cm über Bodenniveau
- 27 Bodenbeläge in Flur und Wohnräumen mit folgenden Eigenschaften: reflexionsarm, rutschhemmend, nicht elektrostatisch aufladbar, fest verlegt. Bei rollstuhlgerechten Wohnungen zusätzlich rollstuhlgeeignet.
- 28 Förderfähige Maßnahmen an Treppen sind:
  - Beidseitige Handläufe, wenn sie über alle Geschosse führen
  - Kontrastreiche Stufenmarkierungen und Stufenausleuchtungen
  - Beseitigung von Stufenkantenunterschneidungen

Sofern die Bodenbeläge reflexionsarm, rutschhemmend, nicht elektrostatisch aufladbar, und fest verlegt sind

- 29 Einbau elektrischer Fensteröffner/Rollläden
- 30 Fensterbrüstung absenken
- 31 Versorgungsaufzüge

Nur für Haushalte in denen ein Angehöriger auf einen Rollstuhl angewiesen ist:

- 32 Verlegung des Wohnungseinganges über eine vorhandene Terrasse unter Einhaltung der Anforderungen an Einbruchsicherheit und Bedienbarkeit
- 33 Notwendiges versetzen von Wänden zur Beibehaltung der Wohnung
- 34 Alle anfallenden Arbeiten zum Herrichten einer rollstuhlgerechten Küche mit uneingeschränkter Unterfahrbarkeit von Herd, Arbeitsplatte und Spüle; Bodenbelag nach gültiger DIN, einschließlich Maler-, Fliesen-, Elektro- und Heizungsarbeiten. Die Küchenmöblierung ist nicht förderfähig